



- I. per E-Mail
Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes
Sendling-Westpark
Herrn Günter Keller
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

Ihr Schreiben vom
03.11.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
01.12.2020

Beantragung einer städtischen Leistung: Einrichten eines Zebrastreifens an der Kreuzung
Oetztaler / Drachenseestraße
Antrag Nr. 20-26 / B 01045 des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark vom 27.10.2020

Sehr geehrter Herr Keller,

mit o.g. Antrag wird die Einrichtung eines Zebrastreifens an der Kreuzung Oetztaler /
Drachenseestraße gefordert. Die Einrichtung wird als städtische Leistung gem. der vom
Stadtrat beschlossenen Beispielliste der städtischen Leistungen beantragt.

Zunächst möchten wir Ihnen mitteilen, dass es sich bei einem Zebrastreifen nicht um eine
bestellbare städtische Leistung handelt. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist eine
hoheitliche Aufgabe der Landeshauptstadt München als untere Straßenverkehrsbehörde und
bedarf einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Diese wird auf Grundlage der
Straßenverkehrsordnung (StVO) und einschlägiger Richtlinien erlassen.

Nichtsdestotrotz hat das Kreisverwaltungsreferat die Einrichtung eines Zebrastreifens an o.g.
Kreuzung geprüft.

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Verkehrszeichen und
Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen
Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des
fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen
Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung
erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle SenserstraßeU-Bahn:

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen.

So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt. Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis zueinander Fahrzeuge und Fußgänger auftreten.

Das Kreisverwaltungsreferat hat am 17.11.2020 zur schulrelevanten Zeit zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr an der Kreuzung Oetztaler / Drachenseestraße eine Verkehrszählung durchgeführt:

In dieser Zeit passierten in beiden Fahrtrichtungen insgesamt 121 Kraftfahrzeuge den südlichen Ast der Oetztaler Straße, während im selben Zeitraum lediglich 32 Fußgänger die Oetztaler Straße querten. Weder die erforderlichen Zahlen für Fahrverkehr noch für den Fußgängerverkehr werden erreicht. Eine Anlage eines Zebrastreifens ist daher nicht möglich.

In diesem Zusammenhang haben wir auch die drei weiteren Einmündungen im Kreuzungsbereich gezählt. Hierbei wurden durchweg weniger Fußgängerquerungen festgestellt.

Bei unseren Verkehrsbeobachtungen wurde festgestellt, dass immer wieder ausreichend große Lücken im Fahrverkehr vorhanden waren, um die Oetztaler Straße sicher queren zu können. Auch sind die Sichtverhältnisse als gut zu bezeichnen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez
KVR-I/332